83704 BAD WIESSEE Postfach 207

Hafenordnung

1) Haftungen

- a. Der YACHTCLUB BAD WIESSEE e.V. (YCBW) übernimmt keine Haftung für entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die über die durch Versicherungen abgedeckten Risiken hinausgehen.
- b. Jeder Eigner ist für sein Boot selbst verantwortlich und haftet für alle dem YCBW oder einem Dritten durch sein Verschulden entstandenen Schäden.
- c. Der YCBW haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Abnützungen (z.B. Bojengeschirr), unzureichende Bootsbefestigungen usw. entstanden sind.
- d. Jedem Mitglied wird der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung nahegelegt.

2) Benutzung der Vereinsanlagen

Für Mitglieder gemäß § 4, Buchstabe d (passive Mitglieder) der Vereinssatzung wird das kostenlose Benutzungsrecht der technischen Einrichtungen (z.B. Slip-, Kran- und Liegeplatzanlagen usw.) ausgelschlossen.

3) Liegeplätze

- a. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes begründet noch keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.
- b. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand wird, soweit es die Kapazität zulässt, den Mitgliedern ein Bootsliegeplatz auf dem Gelände, am Steg oder an einer Boje zugeteilt. Für passive oder fördernde Mitglieder ist ein Liegeplatz ausgeschlossen
- c. Bei Ableben eines Ehegatten, dem bereits ein Liegeplatz zugeteilt worden ist, kann auf Antrag dem anderen Ehegatten und dessen Kindern, sofern sie Mitglieder im YCBW sind, der Liegeplatz zugesprochen bzw. übertragen werden.
- d. Jeder Land-bzw. Stegplatz wird gekennzeichnet. Dieser Platz ist währen der Segelsaison strikt einzuhalten.
- e. Ist die Kapazität der Liegeplätze insgesamt oder für eine bestimmte Art erschöpft, oder wird von einem Mitglied ein Wechsel der Liegeplatzart beantragt, werden vom Vorstand sogenannte Wartelisten geführt. Anträge über Aufnahme bedürfen der Schriftform.
- f. Die Liegeplätze verteilt der Hafenmeister oder dessen Beauftragter im Auftrag des Vorstandes.
- g. Eine Änderung der Liegeplatzeinteilung bleibt dem Vorstand jederzeit vorbehalten. Ein Kostenausgleich durch den YCBW erfolgt nicht.

 Die Erstausstattung einer Boje einschließlich Geschirr wird vom YCBW vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden auf den Liegeplatzinhaber umgelegt. Für

83704 BAD WIESSEE Postfach 207

den ordnungsgemäßen Unterhalt bzw. die turnusmäßigen Überprüfungen der Bojenanlage ist der jeweilige Inhaber selbst verantwortlich.

- h. Jede Yacht ist ordnungsgemäß und nach seemännischer Art zu befestigen. Bei Sturm oder Hochwasser ist jeder Eigner selbst verpflichtet, die Befestigungen seiner Yacht selbst zu kontrollieren oder durch einen Beauftragten kontrollieren zu lassen.
- i. Die Zuweisung bzw. das Benutzungsrecht eines Liegeplatzes erlischt automatisch:
 - Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein,
 - bei Ausschluss des Mitgliedes (vgl. § 9 Abs. 3 und § 10 der Vereinssatzung),
 - wenn ein zugewiesener Liegeplatz zwei Segelsaisonen nicht mit einem Boot belegt ist.

Ein Kostenausgleich durch den YCBW erfolgt nicht.

4) Bootstypen, Typenwechsel

- a. Bevor ein Boot **erstmalig** in den Club eingebracht wird, ist vorher und rechtzeitig die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- b. Für Boote, die bereits in den Club eingebracht sind (Besitzstand), ist die Zustimmung nach ABS. a nicht notwendig, dies gilt auch bei Austausch innerhalb des gleichen Types.
- c. Besteht jedoch die Absicht, den Bootstyp zu wechseln, ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes notwendig.

5) Slipwagen, Bootsanhäger, Beiboote

Jeder Eigner, dem für seine Yacht ein Liegeplatz auf dem Gelände zugeteilt wurde, ist verpflichtet, die Yacht auf einem ordnungsgemäßen Slipwagen zu lagern. Der Slipwagen muss mit breiten Gummirädern ausgestattet und auch sonst in ansehbarem Zustand sein. Die Lagerung von Yachten auf Gummireifen, Holzklötzen oder ähnlichem ist unzulässig.

Das Abstellen von Bootsanhängern mit oder ohne Boote ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Hafenmeisters zulässig.

Beiboote sind dem Hafenmeister anzuzeigen und ordnungsgemäß zu vertäuen.

6) Benutzung des Anlegesteges

Das längere Festmachen einer Yacht am Anlegesteg ohne triftigen Grund ist nicht statthaft.

7) Ordnung und Sauberkeit

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, am Clubgelände für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Verunreinigungen des Geländes durch Papier, Flaschen und sonstige Abfälle sind zu unterlassen. Jede Beschädigung des Rasens ist zu vermeiden. Die Yachten sind abends in aufgeräumtem Zustand auf dem festgelegten Liegeplatz zu hinterlassen.

83704 BAD WIESSEE Postfach 207

8) Kraftfahrzeuge

Das Befahren des Clubgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur auf den befestigten Flächen gestattet.

9) Nachtruhe

Jeder überflüssige Lärm auf dem Clubgelände ist zu vermeiden. Segler, die nachts segeln, haben sich auf dem Clubgelände äußerst ruhig zu verhalten. Lose Fallen oder Tampen sind an den Yachten in geeigneter Weise zu befestigen, dass sie bei Wind nicht gegen den Mast schlagen und einen unzumutbaren Lärm erzeugen.

Es ist untersagt, in den am Steg, Boje oder Gelände liegenden Booten zu übernachten. Auch das Zelten auf dem Gelände ist verboten. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Zuwiderhandlungen schädigen das Ansehen des YCBW schwer. Um strikte Einhaltung wird gebeten.

10) Sturmwarnung

Alle Segler haben die Sturmwarnung zu beachten und sofort das nächst gelegene Ufer anzusteuern. Boote, die bei Sturmwarnung bereits im Hafen liegen, dürfen diesen nicht mehr verlassen.

11) Saisonschluss

Ab 1. November jeden Jahres bis zu 31.03. des folgenden Jahres, ist jeder Eigner verpflichtet, seine Yacht sowie einschließlich Zubehör (z.B. Hänger, Slipwagen, Beiboot u.ä.) von den gesamten Clubanlagen (einschließlich Wasserplätze) zu entfernen.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Hafenmeisters.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift behält sich der YCBW die kostenpflichtige Entfernung der Yacht oder der Gegenstände vor. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Vorstandschaft den Vereinsausschluss des Mitgliedes betreiben.

Das Clubgelände kann nicht als Winterlager für Yachten oder Gegenstände dienen.

12) Hafenmeister

Den Anordnungen des Hafenmeisters (oder dessen Beauftragten), der in jedem Falle im Auftrag des Vorstandes handelt, ist Folge zu leisten.

Von allen Mitgliedern des YCBW wird die Einhaltung der Hafenordnung erwartet, da nur so ein gedeihliches Clubleben möglich und der Verbleib des YCBW auf dem gemeindlichen und herzoglichen Gelände gesichert ist.

Die Hafenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.1979 beschlossen.